

# **Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Gescher über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen vom 16.12.2009**

geändert durch:

Ausschuss für Generationen, Familie, Bildung, Kultur und Sport am 12.10.2011

Ausschuss für Generationen, Familie, Bildung, Kultur und Sport am 29.04.2015

*Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.02.2004 (GV NRW S. 96), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung vom 01.10.02 (BGBl. I S. 3869) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.03 (BGBl. I S. 3022) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.02 (BGBl. I, S. 4145) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.03 (BGBl. I, S. 3076) hat der Rat der Stadt Gescher am 16.12.2009 folgende „Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Gescher über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen“ (in der Folge NEO Sport) beschlossen:*

## **§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr**

(1) Die NEO Sport gilt für die von der Stadt Gescher als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen mit Ausnahme des Freibades. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen "Sportanlagen" genannt. Der BgA trägt den Namen BgA Sportstätten.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

(1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Gescher ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung. Zweck ist die

- Förderung der Jugend (Abschnitt A Nr. 2 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV),

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Abschnitt A Nr. 4 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV) im Bereich des Sports sowie

- Förderung des Sports (Abschnitt B Nr. 1 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen; die Förderung für aktive Sportler und für Kinder und Jugendliche zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit; die Förderung der Entwicklung der Koordination und Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten und Sportarten des weiteren zum Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und zur sinnvollen gemeinschaftlichen Betätigung, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

Im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen, wie durch Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und –förderung, der Förderung und Pflege internationaler Verständigung und der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGGS).

(2) Die jeweils gültigen Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Gescher sind hierfür anzuwenden.

(3) Die Stadt Gescher ist mit den Sportanlagen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen. Es darf kein Beschäftigter der Sportanlagen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Nutzerberechtigung, -genehmigung**

- (1) Die Sportanlagen werden für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an Gescheraner Schulen, Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Gescher sind sowie Sportverbände und sonstige Gruppen.
- (2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Produktbereich der Stadt Gescher.
- (3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigte Nutzer genannt.
- (4) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u.a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
- (5) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch.
- (7) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den (Hallen-) Sportanlagen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:
1. Gescheraner Schulen
  2. Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Gescher sind
  3. Sportverbände
  4. sonstige Gruppen.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn:
- dringende, vorrangig sportliche oder gemeinnützige Interessen (z.B. Schulsport, Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern
  - der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
  - der Nutzer das von ihm zu entrichtende Entgelt nicht gezahlt hat.
- (9) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Gescher herleiten.

### **§ 4 Nutzungsregeln für die Sportanlagen**

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.
- (2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.
- (4) Vereine, Schulen und sonstige Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.
- (5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Gescher haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies unverzüglich dem Hausmeister der Sportanlage oder dem für die Bewirtschaftung zuständigen Produkt der Stadt Gescher mitzuteilen.
- (7) Die Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen. Bewegliche Tore sind während und nach der Nutzung gegen unbefugte Nutzung und Umstürzen mit den dafür vorgesehenen Betriebsvorrichtungen zu sichern.

(8) Müll ist zu vermeiden und in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die Umkleieräume sind nach der Nutzung besenrein zu verlassen, dem Verantwortlichen obliegt hier die Kontrollpflicht. Bei Nichtbeachten werden anfallende Reinigungskosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(9) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

(10) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.

(11) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragten zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.

(12) Die Sportstätten dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und genehmigter Lieferverkehr.

(13) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

(14) Hunde sind auf den offenen Sportanlagen anzuleinen und dürfen nur auf den Wegen geführt werden. Hundekot ist außerhalb der Sportanlage fachgerecht zu entsorgen. In den Sporthallen und während der Schulzeiten sind auf den offenen Sportanlagen Hunde mit Ausnahme von Behindertenbegleit- und Schulhunden nicht erlaubt.

## **§ 5 Nutzungszeiten**

(1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 07:30 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet das für die Bewirtschaftung zuständige Produkt der Stadt Gescher.

(2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Produktbereich der Stadt Gescher bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Gescher herleiten.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## **§ 6 Haftung**

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalen Verschleiß beruhen.

(2) Die Stadt Gescher haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt Gescher von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Gescher.

(4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Gescher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

(5) Der Nutzer hat vor der Nutzung eine angemessene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 7 Veranstaltungen**

(1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.

(2) Der Nutzer hat den sicheren Zugang zur Sportanlage zu gewährleisten; insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen und in Zuschauerbereichen wahrzunehmen.

**§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen**

(1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte städtische Personal, während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw. die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.

(2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Produkt der Stadt Gescher ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

**§ 9 Entgeltspflicht**

(1) Die Nutzung der Sportanlagen ist entgeltfrei. Die Entgelthöhe im BgA Sportstätten richtet sich nach dem unter § 10 festgelegten Entgelttarif. Entgeltschuldner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Entgelt (gesamt-) schuldner.

**§ 10 Entgelttarife**

(1) Entgelte werden jeweils für eine 60-minütige Nutzungszeit und sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben.

(2) Bei Entgelten wird Nutzern eine Entgeltermäßigung von 70 % gewährt, sofern sie Jugendsport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben oder Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII verfolgen.

(3) Entgelte für private Sportgruppen.

Private Sportgruppen können Sporthallen und Fußballplätze in den verbleibenden Buchungszeiträumen zu den unter (5) Entgelttarife aufgeführten Entgelten zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung anmieten. Die Vermietung erfolgt an eine volljährige verantwortliche Person.

(4) Die Stadt Gescher als Trägerkörperschaft des BgA wird bei Eigenveranstaltungen oder bei Veranstaltungen, bei denen sie als Kooperationspartner auftritt, mit 90% Ermäßigung veranlagt.

(5) Entgelttarife

Nettoentgelte pro Nutzungsstunde:

	§ 10 (1) Entgelt Vereine Verbände	§ 10 (3) Entgelt private Nutzer	Ermäßigungen	
			§ 10 (2) Jugend Vereine Verbände	§ 10 (4) Stadt Gescher
			70%	90%
Einfeldhalle	5,00 €	12,00 €	1,50 €	0,50 €
Dreifachhalle pro Drittel	5,00 €	12,00 €	1,50 €	0,50 €
Rasenplatz Hochmoor*	7,00 €	15,00 €	2,10 €	0,70 €
Rasenplatz Borkener Damm	7,00 €	15,00 €	2,10 €	0,70 €
Rasenplatz Borkener Damm inkl. Umkleide	8,00 €	20,00 €	2,40 €	0,80 €
Tennen-Hybridplatz Hochmoor	4,00 €	8,00 €	1,20 €	0,40 €
Tennenplatz Borkener Damm	4,00 €	8,00 €	1,20 €	0,40 €
Tennenplatz Borkener Damm inkl. Umkleide	5,00 €	13,00 €	1,50 €	0,50 €
Kunstrasenplatz Ahauser Damm *	4,00 €	12,00 €	1,20 €	0,40 €

Die Vermietung der Sportlerumkleiden am Ahauser Damm und in Hochmoor erfolgt durch den jeweils betreibenden Sportverein. \* Derzeit bestehende reduzierte Entgelte für Investitionsbeteiligungsregelungen für SV Gescher und SuS Hochmoor werden bei diesen Plätzen fortgeführt.

#### (6) Sonderentgelte

Sonderentgelte werden in Höhe von 5 % des Umsatzes zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung zeitunabhängig für sportliche Veranstaltungen für Nutzungsart im Rahmen des § 2 der NEO Sport erhoben:

- sobald diese im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Nutzers stattfindet,
- bei Veranstaltungen mit größerem Zuschaueraufkommen oder
- Veranstaltungen die über den Amateursport hinausgehen,
- sowie nichtsportlichen Veranstaltungen.

Sonderentgelte werden in Höhe von 10% des Umsatzes zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung zeitunabhängig für sportliche Veranstaltungen für Nutzungsart außerhalb des Rahmens des § 2 der NEO Sport erhoben:

- sobald diese im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Nutzers stattfindet,
- bei Veranstaltungen mit größerem Zuschaueraufkommen oder
- Veranstaltungen die über den Amateursport hinausgehen,
- sowie nichtsportlichen Veranstaltungen.

Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen. Ausnahmen können je nach Art der Veranstaltung vereinbart werden. Es können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen berechnet werden.

#### (7) Entgelte für private Sportgruppen.

Private Sportgruppen können Sporthallen und Fußballplätze in den verbliebenen Buchungsfreiräumen zu den unter (5) Entgelttarife aufgeführten Entgelten zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung anmieten. Die Vermietung erfolgt an eine volljährige verantwortliche Person.

### **§ 11 Fälligkeit**

(1) Entgelte werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.

(2) Anfallende Entgelte für Sportfachverbände, den Stadtsportverband Gescher und die Gescheraner Sportvereine können halbjährlich oder jährlich berechnet werden.

(3) Bei Großveranstaltungen erfolgt die Entgeltermittlung nach Vorlage der prüffähigen Einnahmeabrechnung.

### **§ 12 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform**

(1) Die Stadt Gescher führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist. Die Stadt Gescher verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.

(2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 - 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig werden die unter Punkt 5 der Sportentwicklungsplanung Teil II der Stadt Gescher vom 26.03.2003 aufgeführten Entgeltregelungen außer Kraft gesetzt.